



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

**Reglement
über das Dauerparkieren auf
öffentlichem Grund
Gemeinde Rudolfstetten-
Friedlisberg
(Parkierungsreglement)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Bewilligungspflicht	3
III. Erteilung der Bewilligung	4
IV. Platzanspruch.....	5
V. Gebühr.....	5
VI. Verwendung der Gebühren	5
VII. Strafbestimmungen	6
VIII. Beauftragte Organe.....	6
IX. Inkrafttreten	6
Anhangverzeichnis	7

Parkierungsreglement

Ingress Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen (gemäss Anhang A) beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Rudolfstetten-Friedlisberg:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und deren Anhänger auf öffentlichem und frei zugänglichem Grund in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (Parkieren), ausgenommen davon sind Leichtmofas und Elektroleichtmotorräder (gemäss Anhang B).

² Als öffentlicher Grund gelten Strassen, Plätze, Anlagen und Privatstrassen, welche dem Gemeingebrauch zugänglich sind (§ 80 BauG).

³ Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglements gilt die Kategorisierung gemäss Anhang B.

§ 2

Abweichende
Parkierungsvor-
schriften

Der Gemeinderat kann für einzelne Plätze und Straßen abweichende Parkierungsvorschriften (zum Beispiel Parkzeitbeschränkungen und Bewirtschaftungen) festlegen. Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement jederzeit vor. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen oder Veranstaltungen sind ebenfalls zu beachten.

§ 3

Das Strassenverkehrsrecht (Strassenverkehrsgesetz) bleibt vorbehalten.

§ 4

Befugnisse
Gemeinderat

Der Gemeinderat Rudolfstetten-Friedlisberg ist befugt (Anhang mit Gebühren) oder verpflichtet (Fahrzeugkategorien), die Anhänge des vorliegenden Reglements zu ändern, Ergänzungen anzubringen oder diese zu revidieren.

II. Bewilligungspflicht

§ 5

Parkdauer

¹ Das regelmässige Parkieren (Abstellen) von Motorfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern auf öffentlichem, frei zugänglichem Grund der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist bei Tag und Nacht bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Parkdauer	² Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen innerhalb einer Woche.
Ausnahmen Bewilligungsgesuche	³ Das regelmässige (Dauer-) Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen (Kategorien C + D, gemäss Anhang B) und Fahrzeugen der Kategorie B mit Anhängern bzw. Auflegern ist nur auf schriftliches Bewilligungsgesuch hin gestattet. Bei diesen Fahrzeugen kann beim Ersuchen um eine Bewilligung, der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze/Strassen zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund gänzlich zu unterlassen.

III. Erteilung der Bewilligung

Parkbewilligung	§ 6 ¹ Motorfahrzeughalter von Motorfahrzeugen, sowie Anhänger von Fahrzeugen (gemäss Anhang B), welche ihr Fahrzeug gemäss § 5 regelmässig Abstellen möchten, müssen eine gebührenpflichtige Parkbewilligung (Parkkarte bzw. Parkvignette) lösen. ² Betreffend der Parkbewilligung ist bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. Das Lösen von Parkbewilligungen ist an der bezeichneten Ausgabestelle gegen Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises möglich.
Fahrzeugbesitzer	§ 7 Als Fahrzeugbesitzer gilt der eingetragene Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur nachweisbar selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.
Hinterlegung Parkbewilligung	§ 8 ¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkbewilligung abgegeben (nicht übertragbar; vorbehältlich Ausnahmen durch Gemeinderat). Diese muss gut lesbar hinter der Frontscheibe hinterlegt werden. ² Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

IV. Platzanspruch

§ 9

Platzanspruch

¹ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

² Aus der Bewilligung lässt sich kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz ableiten. Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet, jedoch nicht auf bewirtschafteten Parkfeldern.

V. Gebühr

§ 10

Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach Anhang C dieses Reglements.

§ 11

Bezahlung

¹ Die Gebühr ist im Voraus und in der Regel für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Für eine Erneuerung der Bewilligung innerhalb eines Jahres ist ein Verwaltungszuschlag von CHF 20 zu bezahlen.

² Die Gebühr wird für jeden angebrochenen Kalendermonat belastet.

Einholungspflicht
Bewilligung

³ Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Eigentümer oder beim Benutzer des Fahrzeugs. Wird dieser neu gebührenpflichtig, hat er dies der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden. Nichtbezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum, während dem ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund abgestellt wurde, nachzuzahlen.

Rückerstattung
Gebühren

⁴ Auf Gesuch an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist eine Rückerstattung von Gebühren nur bei einem Wegzug möglich oder wenn neu eine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht. Angebrochene Kalendermonate werden nicht zurückerstattet.

Meldungspflicht
Änderungen

⁵ Änderungen der auf der Parkbewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 30 Tagen der Gemeinde schriftlich zu melden.

VI. Verwendung der Gebühren

§ 12

Die Gebühren werden für die administrativen Aufwendungen, den Betrieb und den Unterhalt der Verkehrsanlagen verwendet.

VII. Strafbestimmungen

§ 13
Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement (Parkierungsreglement) werden mit Busse (Strafbefehl) bestraft. Zusätzlich zur Busse ist der Erwerb einer Parkbewilligung fällig.

§ 14
Übertretungen nach dem Strassenverkehrsrecht werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

§ 15
Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten des Halters entfernt bzw. blockiert werden.

VIII. Beauftragte Organe

§ 16
Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkvignetten und kann Personen und Dienstleistungsanbieter mit unterstützenden Aufgaben betrauen.

IX. Inkrafttreten

§ 17
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt anfallende Gebühren werden nach den neuen Tarifansätzen verrechnet. Laufende Vertragsverhältnisse (bestehende Rechnungen) werden nicht angepasst.

§ 18
Das bestehende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 25. September 1995 wird damit ersatzlos aufgehoben bzw. ersetzt.

§ 19
Eine Änderung des Reglements setzt die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung voraus.

Das vorliegende Parkierungsreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. Juni 2018 genehmigt.

***NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG***

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Brem

Urs Schuhmacher

Anhangverzeichnis

Anhang A

Gesetzliche Grundlagen:

- § 3 Abs. 4, Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958
- § 20, Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962
- Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970
- § 103, Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 104, Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 20 Abs. 2 lit. i, Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Polizeireglement PolR) vom 1. September 2010
- Art. 58, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Anhang B

Kategorie	Bezeichnung	Gebührenpflichtig
A 35 kW / A / A1	Motorrad unter 35 kW/ über 35 kW/weniger 11 kW/	X
B B BPT 121 B BPT 122 BE B1	Personenwagen - Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3'500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen - Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Leergewicht weniger als 550 kg	X
C CE C1 C1E	- Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg - Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aber nicht mehr als 7'500 kg - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt	X (unter Vorbehalt, bei Platzbewilligung siehe Reglement)
D DE D1 D1E	- Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird	X (unter Vorbehalt, bei Platzbewilligung siehe Reglement)
F	Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	X (unter Vorbehalt, bei Platzbewilligung siehe Reglement)
G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge	X (unter Vorbehalt, bei Platzbewilligung siehe Reglement)
M	Motorfahrräder	

Anhang C

Monatliche Gebühren:

CHF 60	für Personenwagen und Motorräder (Kategorien A, B, F, G) jedoch exklusive Anhänger und Sattelaufleger (siehe Bestimmungen im Reglement)
CHF 80	für Lieferwagen, Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhänger, Sattelaufleger (letztere als Zusatzgebühr zum „Zugfahrzeug“)

Bei allen übrigen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkategorien wird die Gebühr durch den Gemeinderat individuell festgelegt (je nach Fahrzeug und Standort, falls ein solcher bewilligt wird, siehe Reglement)

Vorlage EWGV 7. Juni 2018